

## Meldung zur Registrierung eines Lebensmittelunternehmens nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Anmeldung       Aktualisierung       Abmeldung

Jedes Lebensmittelunternehmen ist nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2005, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung zu melden. Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

### Lebensmittelunternehmer

Name		Vorname	
Wohnanschrift: Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Land	
Telefon		Telefon (mobil)	
Fax		E-Mail	

### Betriebsstätte

Bezeichnung			
Anschrift: Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Land	

### Betriebsart/Tätigkeit (z. B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)

allgemeine Beschreibung

--------------

### Angaben zum Produktsortiment

--------------

Ich bestätige die Angaben dieser Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Lebensmittelunternehmer